

Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung
gem. § 8 Abs 4 WBVG
- Anlage 8 zum Heimvertrag

Nach § 8 Absatz 4 Wohn- und Betreuungsgesetz kann die Einrichtung die Pflicht, ihre Leistungen an einen geänderten Hilfe- oder Pflegebedarf einer Bewohnerin/eines Bewohners anzupassen, dann ausschließen, wenn die Einrichtung unter Zugrundelegung der Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger und ihres Leistungskonzeptes daran ein berechtigtes Interesse hat und dies in der Vereinbarung bei Vertragsabschluss begründet wird.

Folgende Ausschlusskriterien werden benannt:

Beispiele:

- *Ständige und dauerhafte Pflegebedürftigkeit*
- *Schwere körperliche Beeinträchtigung bei deren Verlauf eine Verschlechterung des Zustandes zu erwarten ist*
- *Ständige akute Abhängigkeit von Suchtmitteln*
- *Notwendigkeit einer intensiveren Betreuungsart z.B. geschlossene Unterbringung*

Begründung

Die Einrichtung bietet keine Pflege bei ständiger Pflegebedürftigkeit an.
Die Einrichtung ist keine spezialisierte Suchteinrichtung.

Ort, Datum

Bamberg, _____

Unterschrift des Trägers /
Bevollmächtigten der Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers /
der/des Bevollmächtigten
